

# RS Vwgh 1987/9/30 87/13/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1987

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1;

EStG 1972 §23 Z1;

### Rechtssatz

Gerade die Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen künstlerischer und gewerblicher Tätigkeit bei einer "Arbeitsgemeinschaft für künstlerische Gestaltung (Designer)" macht im Einzelfall konkrete und detaillierte Feststellungen darüber erforderlich, mit welcher Aufgabenstellung die Steuerpflichtigen bei der Erzielung ihrer strittigen Einkünfte betraut waren und ob die Erreichung der ihnen vorgegebenen Ziele mit künstlerischen Mitteln anzustreben war oder ob dabei nur ein in erster Linie werbewirksam verfolgter wirtschaftlicher Erfolg erreicht werden sollte.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987130049.X01

### Im RIS seit

30.09.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)